

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1984	Nummer 55
--------------	---	-----------

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 7. 1984	RdErl. d. Finanzministers Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	924
21210	5. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Überwachung des Verkehrs mit vom Ausland eingeführten Fertigarzneimitteln zur Anwendung am Menschen; Parallel- und Re-Importe	924
236	4. 5. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen in Liegenschaften des Landes - Instandhaltungsanweisung NW -	925
236	2. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Überprüfung der vom Land NW abgeschlossenen Energielieferverträge	931
236		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1984 (MBL. NW. S. 847) Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen - RL.Bau NW -	942
750	13. 7. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht	931
922 9211 2129 2130 2151	9. 7. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Blutspendedienstes	936
924	10. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	937

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
5. 7. 1984	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales RdErl. - Jahreskrankenhausbauprogramm 1984 des Landes Nordrhein-Westfalen	938
12. 7. 1984	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Nordrhein nach § 56 Abs. 2 BBiG	942
25. 7. 1984	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. - Planfeststellungsbeschluß	942
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 33 v. 17. 7. 1984	945
	Nr. 34 v. 23. 7. 1984	945
	Nr. 35 v. 30. 7. 1984	945
	Nr. 36 v. 31. 7. 1984	945
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 15. 7. 1984	946
	Nr. 15 v. 1. 8. 1984	946

I.

20310

**Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
im Tarifbereich**RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1984 –
B 4000 – 3.13 – IV 1

In Nummer 3.1.7 meines RdErl. v. 27. 10. 1983 (MBI. NW. S. 2352/SMBI. NW. 20310) werden die beiden folgenden Unterabsätze angefügt:

Nach den Rechtsänderungen im Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) werden Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit künftig grundsätzlich nur noch zuerkannt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge könnte daher u. U. zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente führen. Arbeitnehmern, die an der Aufrechterhaltung ihres Invaliditätsschutzes interessiert sind, sollte bei einer entsprechenden Anfrage empfohlen werden, sich zur Vermeidung von Nachteilen mit dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Die öffentlichen Arbeitgeber verhandeln derzeit mit den Gewerkschaften, welche Folgerungen für die Gesamtversorgung aus den Änderungen des Rentenversicherungsrechts gezogen werden müssen.

– MBI. NW. 1984 S. 924.

21210

**Verwaltungsvorschriften
zur Überwachung des Verkehrs mit vom
Ausland eingeführten Fertigarzneimitteln
zur Anwendung am Menschen****Parallel- und Re-Importe**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 7. 1984 – V A 2 – 0.611.64

Unterschiede in der Arzneimittel-Information und der Zusammensetzung der Arzneimittel hinsichtlich der nichtwirksamen Bestandteile haben im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169) zu Unsicherheiten bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens derartiger Arzneimittel geführt.

Eine rechtliche Grundlage, nach der einem deutschen Zulassungsinhaber im Rahmen des AMG durch Auflagen die Anpassung der Bezeichnung und Qualität seines Arzneimittels an die der Parallel- bzw. Re-Importeure vorgeschrieben werden kann, besteht nicht.

Um die Sicherheit im Arzneimittelverkehr mit Parallel- und Re-Importen zu gewährleisten, werden nachfolgende vorläufige Verwaltungsvorschriften erlassen.

Dabei wird von folgenden Begriffsbestimmungen ausgegangen:

- 1 Unter Parallel-Import ist die Einfuhr von solchen im Ausland hergestellten Arzneimitteln zu verstehen, die auch im Geltungsbereich des AMG hergestellt werden und beim Bundesgesundheitsamt Berlin zugelassen sind oder als zugelassen gelten. Die Einfuhr erfolgt durch Unternehmer, die unabhängig von den Herstellern sind.
- 2 Re-Import ist die Wiedereinfuhr von Arzneimitteln, die im Geltungsbereich des AMG hergestellt und in einer für das Ausland bestimmten Aufmachung nach dort exportiert worden sind.

3 Aus dem Ausland eingeführte zulassungspflichtige Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften des AMG zugelassen sind. Hiervon ausgenommen sind Arzneimittel nach § 73 Abs. 2 und Arzneimittel nach § 73 Abs. 3 des AMG.

4 Für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ergeben sich folgende Maßstäbe:

4.1 Re- oder parallel importierte Arzneimittel, die unter Berufung auf nach §§ 21 ff AMG zugelassene Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Bundesgesundheitsamt in Berlin. Die Zulassungsnummer muß auf der Packung des eingeführten Arzneimittels angegeben sein.

4.2 Für die Einfuhr von re- oder parallel importierten Arzneimitteln, die unter Berufung auf eine fiktive Zulassung nach Art. 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2448) in den Verkehr gebracht werden sollen, genügt eine Änderungsanzeige beim Bundesgesundheitsamt nach § 29 des Arzneimittelgesetzes.

4.3 Die Regierungspräsidenten überprüfen, ob die eingeführten Arzneimittel mit den als zugelassen geltenden Arzneimitteln identisch sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes können nur therapeutisch relevante Abweichungen ein Verbot des Vertriebs der eingeführten Arzneimittel rechtfertigen, weil sonst der Parallel- oder Re-Importeur schlechter gestellt wäre als der deutsche Zulassungsinhaber.

5 Für die Beurteilung der Identität und Verkehrsfähigkeit sind folgende Kriterien wesentlich:

5.3.1 Der Herkunftsnachweis aus einem EG-Land

5.3.2 Der Zulassungsnachweis des EG-Herkunftslandes

5.3.3 Die Bezeichnung des Arzneimittels

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind geringfügige Abweichungen bei der Bezeichnung zulässig. Die Überprüfung von Verletzungen des Warenzeichenrechts obliegt nicht den für Arzneimittelüberwachung zuständigen Behörden.

5.3.4 Bestandteile des Arzneimittels nach Art und Menge

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Änderungen nach Art und Menge der therapeutisch nicht wirksamen Bestandteile zulässig. Die Abweichungen dürfen jedoch therapeutisch nicht relevant sein (z. B. Änderung der Bioverfügbarkeit).

Die Packungsgrößen können von den Angaben der Zulassung abweichen. Die Anzeigepflicht nach § 29 Arzneimittelgesetz bleibt unberührt.

5.3.5 Darreichungsform

Abweichungen von der Darreichungsform sind in der Regel therapeutisch relevant. Derartige Arzneimittel dürfen daher ohne eigene Zulassung nicht in den Verkehr gebracht werden (vgl. § 29 Abs. 3 Nr. 2 AMG).

5.3.6 Kennzeichnung und Packungsbeilage des Arzneimittels

Die Kennzeichnung muß mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften übereinstimmen. Die Packungsbeilage muß inhaltlich den jeweils gültigen Angaben des inländischen Fertigarzneimittels entsprechen. Alle Angaben müssen sich im Rahmen der bestehenden Zulassung halten insbesondere Anwendungsgebiete, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Fertigarzneimitteln oder Arzneistoffen, Art und Dauer der Anwendung, Verfalldatum.

5.3.7 Gewährleistung der vorgeschriebenen Dosierung durch entsprechende Dosierungsvorrichtung (z. B. Meßlöffel, Tropfeinsatz, Pipette usw.)

5.3.8 Erfüllung der Auflagen des Bundesgesundheitsamtes

- 6 Einfuhr von Arzneimitteln aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.
- 6.1 Diese Arzneimittel gelten nach Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (a. a. O.) nur dann als zugelassen, wenn eine völlige Identität mit dem (als zugelassen geltenden) Erzeugnis des Erstinverkehrbringers besteht.
- 6.2 Für die Einfuhr von Arzneimitteln, die nach § 21 des Arzneimittelgesetzes zugelassen sind, gilt Nummer 2.1 entsprechend.
- 7 Im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln ist den aus dem Ausland eingeführten zulassungspflichtigen Arzneimitteln besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Probenahme nach § 65 Arzneimittelgesetz hat vermehrt zu erfolgen.
- 8 Sollte im Rahmen der Durchführung der Pharmazeutischen Inspektions-Convention eine Zusammenarbeit mit Arzneimittelüberwachungsbehörden der EG-Mitgliedstaaten notwendig werden, bitte ich, entsprechende Anträge über mich dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zuzuleiten. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird sie an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates weiterleiten. In Eilfällen sind entsprechende Anträge dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit unmittelbar zuzuleiten und mir nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.
- 9 Einfuhrbescheinigungen sind jeweils für 1 Jahr zu erteilen.
- 10 Je nach Umfang des wirtschaftlichen Nutzens wird eine Verwaltungsgebühr (noch nach Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW) von 20,- bis 200,- DM für jede Zubereitungsform (registrierte Darreichungsform) erhoben.

- MBl. NW. 1984 S. 924.

236

**Instandhaltung
von technischen Anlagen und Einrichtungen
in Liegenschaften des Landes
- Instandhaltungsanweisung NW -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und
Stadtentwicklung - VI B 5 - B 1013 - 27 - 6 -
u. d. Finanzministers - B 1013-9 - II D 2 -
v. 4. 5. 1984

Der RdErl. v. 1. 2. 1982 (SMBl. NW. 236) wird wie folgt ergänzt:

Für die Instandhaltung durch eigenes fachkundiges Personal (Eigenwartung) bedarf es einer Grundausstattung an Werkzeug (Anlage 1) sowie ggf. einer Zusatzausstattung (Anlage 2 und 3).

Anlagen
1, 2, 3

Die notwendigen Werkzeuge und Betriebsstoffe werden von der hausverwaltenden Dienststelle beschafft.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1979 (SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Finanzminister, Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Bundesangelegenheiten, Landesrechnungshof.

**Werkzeuge für die Instandhaltung
- Grundausrüstung -**

Pos.	Stck.	Gegenstand
1	1	Werkbank 1 000 mm lang, 700 mm tief, 830 mm hoch in geschlossener Holzbauweise, mit Hart- holzbuchenplatte. Stärke 40 mm aus aneinanderliegenden, genuteten Buchenbohlen, mehrschichtig verleimt mit Schrank und Schublade.
2	1	Werkzeugtasche aus Rindleder 430 mm lang, 300 mm hoch, 210 mm breit mit Innenunterteilung für Kleinteile, 4 Schubladen.
3	1	Parallelschraubstock nach vorn öffnend, ganz aus Stahl geschmiedet mit Aussparrung für Rohr Backenbreite 125 mm, Spannweite 150 mm.
4	1	Zangen Wasserpumpenzange CV-Stahl lackiert, durchgestecktes Gewerbe, 240 mm lang
5	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 1.
6	1	Kombinationszange mit isoliertem Griff mit Handschutz, 180 mm Länge.
7	1	Rundzange mit isoliertem Griff, 120 mm Länge
8	1 Satz	Schlüssel, Schraubendreher u. dgl. Gabel-Ringschlüssel aus CV-Stahl von 6 bis 32 mm, 12teilig
9		Ringschlüssel CV-Stahl hoch gekröpft, von 6 bis 32 mm, 12teilig
10	1 Satz	Schraubendreher aus CV-Stahl nach DIN 5285 A, bestehend aus: Schneidengröße 0,4 × 2,5/0,5 × 3,5/0,6 × 4 Klingenlänge 75 100 100 Schneidengröße 0,8 × 5,5/1,2 × 8/2,0 × 13 Klingenlänge 125 175 250
11	1 Satz	Kreuzschlitzschraubendreher DIN 5262 Form B für Schraubengröße M 3-5,2/5,2-7,2/7,2-12,7
12	1	Vierkantschlüssel für Entlüftungsventile 3/4
13	2	Vierkantschlüssel für Entleerungshähne 1/2 und 3/4
		Schneid-, Trenn- und Bohrwerkzeuge
14	1	Metallsägebogen mit Kreuzschnitt für Blattlänge 300 mm, lackiert, mit unverlierbaren Patentstiften.
15	5	Sägeblätter einseitig gezahnt aus Schnellstahl, 300 × 13 × 0,65 22 Zähne auf 1"
16	1	Zweigang-Schlagbohrmaschine für Schlagen und Bohren, 400 Watt, Bohrfutter 2 bis 13 mm
17	1 Satz	Spiralbohrer DIN 338 von 2 bis 13 mm um 0,5 steigend in einer Blechkassette
18	1 Satz	Steinbohrer mit Hartmetallschneiden 4/4,5/5/6/8/10 und 12 mm Durchmesser

Pos.	Stck.	Gegenstand
		Meßgeräte
19	1	Gliedermaßstab aus glasfaserverstärktem Polyamid 2 m lang, 10 Glieder
20	1	Vollsicht-Wasserwaage aus Teakholz 500 mm lang
		Schlagwerkzeuge
21	1	Schlosserhammer nach DIN 1041 200 g
22	1	Schlosserhammer nach DIN 1041 1000 g
23	1	Werkzeugsatz aus CV-Stahl bestehend aus:
	1	Flachmeißel 150 × 12 mm
	1	Flachmeißel 125 × 10 mm
	1	Durchschläger 120 × 10 × 3 mm
	1	Durchschläger 150 × 12 × 4 mm
	1	Körner 120 × 10 mm in einer Blechschachtel
24	1	Flachmeißel aus CV-Stahl 200 × 23 × 13
25	je 1	Feilen und dgl. Flachstumpfe Feilen nach DIN 7261 A, Länge 200 mm, Profil 20 × 5 mm, Hieb 2,3 und 4 mit Heft
26	1	Stahldraht-Handbürste mit Gußstahldraht, Reihenzahl 4
		Verschiedenes
27	1	Handlampe mit Trafo 220/24 Volt, 10 m Kabel einschließlich Schukostecker mit Glühlampe 40 Watt
28	1	Gipsbecher aus Weichgummi, oberer Durchmesser 125 mm
29	1	Malerspachtel Breite 30 mm
30	1	Spülsteinreiniger aus Gummi, Durchmesser 110 mm
31	1	biegsame Rohrreinigungswelle 5 m lang mit verstellbarem Griff Durchmesser 6 mm
32	1	Öl-Spritzkanne aus Kunststoff mit Metallpumpwerk, Inhalt 0,3 ltr.
33	1	Thermometer zum Messen der Lufttemperatur Meßbereich – 5 bis + 50 °C in 0,2 K Skalenteilung, Fehlergrenzen ± 0,2 K

Werkzeuge für die Instandhaltung
– Zusatzausstattung Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallateure sowie Schlosser –

Pos.	Stck.	Gegenstand
1	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 1 1/2"
2	1	Eck-Schweden-Rohr-Zange aus CV-Stahl 2"
3	1	Armaturenschlüssel aus CV-Stahl mit Hebelübersetzung, 275 mm lang, Spannweite 65 mm, Maullänge 45 mm
4	1	Standhahn-Mutterschlüssel aus CV-Stahl für Links- und Rechtsgang, 235 mm lang
5	1 Satz	Steckschlüsselgarnitur CV-Stahl, bestehend aus: 9 Einsätze 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 22 mm 1 Gleitgriff 1 Umschaltknarre 1 Verlängerung, kurz 1 Verlängerung, lang 1 Kardangelenk im Metallkasten
6	1 Satz	Sechskant-Schraubendreher nach DIN 911, für Schlüsselweiten 3, 4, 5, 6, 8, 10 mm in einer Plastiktasche
7	1	Handblechschere mit Hebelübersetzung mit gepreßten Schenkeln, Feder und Arretierung (Idealschere)
8	1	Bohrständer für in Grundausstattung beschriebene Bohrmaschine
9	5 Satz	Gewindebohrer aus HSS für Gewinde: M 3/M 4/M 5/M 6 und M 8, komplett
10	1 Satz	Werkzeughalter mit Knarre für Rechts- und Linksschaltung sowie für starren Gebrauch, Größe 1 für Gewindebohrer M 3–9
11	1	Taschen-Schieblehre aus nichtrostendem Stahl mit Momentverstellung und angeschrägten Kreuzspitzen, Tiefenmeßstange und angeschrägten Schnabelenden für Gewindekernmessung, Meßbereich 135 mm, Schnabellänge 40 mm, Nonius 1/10
12	1	Schlosserwinkel aus Stahl, ohne Anschlag, 150 × 100 Breite und Stärke 20 × 5 mm
13	1	Reißnadel mit kordiertem Stahlgriff und einer gebogenen eingeschraubten Nadel aus CV-Stahl, 250 mm lang
14	1	Schlosserhammer DIN 1041 500 g
15	1	Kompositionshammer (Gummikomposition) mit einer flachen und einer halbrunden Bahn, Durchmesser und Länge 65 × 115 mm
16	1	Werkzeugsatz aus CV-Stahl bestehend aus: 1 Flachmeißel 150 × 12 mm 1 Flachmeißel 125 × 10 mm 1 Durchschläger 120 × 10 × 3 mm 1 Durchschläger 150 × 12 × 4 mm 1 Körner 120 × 10 mm in einer Blechschachtel

Pos.	Stck.	Gegenstand
17	1	Halbrunde Feile nach DIN 7261 E, Länge 200 mm, Profil 20 × 6,7 mm, Hieb 2 mit Heft
18	1	Vierkant-Feile nach DIN 7261 D, Länge 200 mm, Profil 8 mm, Hieb 2 mit Heft
19	1	Rundfeile DIN 7261 F, Länge 200 mm, Durchmesser 8 mm, Hieb 2 mit Heft
20	1 Satz	Schlüsselfeilen 125 mm lang, Hieb 2, mit Heft, bestehend aus: 1 flachstumpf Profil 12,5 × 1,6 mm 1 flachspitz Profil 12,5 × 1,6 mm 1 dreikant Profil 6,3 mm 1 vierkant Profil 4 mm 1 halbrund Profil 9 × 3 mm 1 rund Profil 4 mm
21	1	Dreikant-Hohlschaber aus CV-Stahl mit lackiertem Heft, Klingenslänge 150 mm
22		Sechskant-Schraubendreher für Schrauben mit Innensechskant bestehend aus 7 Stck. der Größe 4/5,5/6/7/8/9/10

**Werkzeuge für die Instandhaltung
– Zusatzausstattung für Elektriker –**

Pos.	Stck.	Gegenstand
1	1	Seitenschneider Schwedische Form mit einliegendem Gewerbe, isoliert und Handschutz, 125 mm Länge
2	1	PUK-Metallsäge vernickelt, verstellbarer Griff, Blattlänge 150 mm
3	je 5	Ersatzblätter für vorstehend beschriebene Säge für Metall normal, Metall fein, Holz
4	1	Festhalte-Schraubendreher Schneidengröße 0,4 x 5 mm, Gesamtlänge 150 mm
5	1	Kabelmesser zusammenklappbar mit einer Klinge
6	1	Spannungsprüfer mit Spannungsanzeige 110-250 Volt mit vollisolierter Klinge, Schutzisolation nach VDE 0426

236

Überprüfung der vom Land NW abgeschlossenen Energielieferverträge

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 2. 7. 1984 - VI B 5 - B 1406-06-01

Im Rahmen des Energiesparprogrammes für Landesbauten werden die vom Land abgeschlossenen Verträge über den Bezug von Strom, Gas, Fernwärme und Wasser fachtechnisch überprüft.

Für den Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung wird für landeseigene und vom Land angemietete Gebäude ab sofort folgende Regelung getroffen:

1. Die erste fachtechnische Überprüfung der abgeschlossenen Verträge erfolgt zentral durch die Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW (ZPL) in Aachen.

Die hausverwaltende Dienststelle übergibt der jeweils zuständigen Betriebsüberwachungsgruppe der Staatshochbauverwaltung im Rahmen der Gebäudebegehung je zwei Ablichtungen der Verträge und letzten drei Jahresabrechnungen. Die Betriebsüberwachungsgruppe leitet der ZPL Aachen die erforderlichen schriftlichen Unterlagen zu und führt die zur Überprüfung notwendigen örtlichen Messungen und Ermittlungen durch.

Die ZPL Aachen teilt das Prüfergebnis mit den daraus herzuleitenden Folgerungen der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich mit. Die Betriebsüberwachungsgruppe erhält eine Durchschrift.

2. Bei Hochschulen mit technischen Betriebsstellen obliegt die fachtechnische Überprüfung der Energielieferverträge der technischen Betriebsstelle. Sie kann sich dabei von der ZPL und der Betriebsüberwachungsgruppe beraten lassen.
3. Auf der Grundlage des Prüfergebnisses soll die hausverwaltende Dienststelle sich bemühen, abgeschlossene Verträge im Sinne der Ziffer 6.1 der Grundstücksverwaltungsanordnungen - RdErl. v. 15. 9. 1975 - (SMBl. NW. 6410) den Änderungen der Tarife und des Verbrauchs unverzüglich anzupassen.

Die hausverwaltende Dienststelle kann sich dabei von dem Staatshochbauamt und der Betriebsüberwachungsgruppe beraten lassen.

4. Die Betriebsüberwachungsgruppe stellt bei ihren Gebäudebegehungen im Rahmen der Vorläufigen Richtlinien für die Tätigkeit der Betriebsüberwachungsgruppen der Staatshochbauverwaltung - RdErl. v. 13. 8. 1981 - (SMBl. NW. 236) fest, ob notwendige Anpassungen oder Überprüfungen von abgeschlossenen Verträgen vorgenommen worden sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, Innenminister, Justizminister, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Bundesangelegenheiten und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs.

- MBl. NW. 1984 S. 931.

750

Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - III/A 3 - 47 - 12-29/84 -, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 6 - 385/1 - 29303 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen - II A 3.92.45 - v. 13. 7. 1984

Nachstehend werden Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht erlassen, die dazu dienen, die Umweltverträglichkeit und die Sicherheit von Bergehalden zu gewährleisten. Sie sind dem berg-

rechtlichen Betriebsplanverfahren zugrunde zu legen, soweit es das Anlegen, die Erweiterung und die wesentliche Änderung von Bergehalden zum Inhalt hat. Soweit noch möglich, sind die Richtlinien auch in laufenden Verfahren anzuwenden.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Ruhrkohle AG in Essen haben am 11. 3. 1982 eine Rahmenvereinbarung über Bergehaldenfragen getroffen. Ein gleichlautender Vertrag wurde am 28. 5./9. 6. 1982 mit der Gewerkschaft Auguste Victoria in Marl geschlossen. In diesen Verträgen sind „Grundsätze für die Gestaltung von Bergehalden“ enthalten. Die Bergämter haben anlässlich der Prüfung von Betriebsplänen über Bergehalden und im Rahmen der Bergaufsicht zu überprüfen, ob die genannten Grundsätze eingehalten werden.

Zur Überwachung der Haldenentwicklung im Steinkohlenbergbau führt das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ein Haldenkataster, das in geeigneter Weise nachzutragen ist.

Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Zulassung von Betriebsplänen für das Anlegen, die Erweiterung und die wesentliche Änderung von Bergehalden des Untertagebaus im Lande Nordrhein-Westfalen.

- 1.2 Bergehalden im Sinne dieser Richtlinien sind der Bergaufsicht unterstehende Aufschüttungen auf der Erdoberfläche und Aufschüttungen über die ursprüngliche Geländehöhe hinaus im Bereich der Resträume von Tagebauen und Steine- und Erdenbetrieben, die ganz oder überwiegend aus Grubenbergen und Aufbereitungsabgängen bestehen.

- 1.3 Werden Abfälle, die nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) aus dessen Geltungsbereich ausgeschlossen sind, zusammen mit Bergen aufgeschüttet, ist hierfür eine abfallrechtliche Zulassung durch das Landesoberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten erforderlich (z. B. ein Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 AbfG, § 18 Abs. 1 LAbfG).

2 Inhalt des Betriebsplanes

- 2.1 Das Anlegen, die Erweiterung und die wesentliche Änderung von Bergehalden sind gemäß den bergrechtlichen Vorschriften betriebsplanpflichtig. Das Bergamt soll für das Anlegen, die Erweiterung und die wesentliche Änderung einer Berghalde einen Sonderbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) verlangen.

Außerdem ist auf Verlangen des Bergamtes ein Rahmenbetriebsplan vorzulegen, in dem gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten sein müssen. Die vorliegenden Richtlinien sind im Rahmenbetriebsplanverfahren ebenfalls anzuwenden, soweit bei der Zulassung bereits Festlegungen getroffen werden.

- 2.2 Gemäß § 52 Abs. 4 BBergG müssen Betriebspläne eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, daß die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Berge erfüllen, soweit sie auf Bergehalden beseitigt werden, die Merkmale des Abfallbegriffs in § 1 Abs. 1 AbfG. Ihre Beseitigung ist jedoch vom Geltungsbereich des AbfG ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfG) und unterliegt den Vorschriften des Bergrechts.

Insbesondere ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG im Betriebsplanverfahren nachzuweisen, daß die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist nachgewiesen, wenn sie den in § 2 Abs. 1 AbfG für

- die Abfallbeseitigung festgelegten Grundsätzen entspricht.
- 2.3 Der Betriebsplan wird in der Regel folgende Angaben und Nachweise enthalten müssen:
- 2.3.1 Berechnung über die Bergwirtschaft des Bergwerks oder der Bergwerke, die in Betracht kommen; die Notwendigkeit der Aufhaltung ist darzulegen. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, daß die Berge nicht wieder unter Tage versetzt oder anderweitig verwendet werden können.
- 2.3.2 Topographische Karte 1:25000; aus der Karte soll die Lage der Halden im Verhältnis zu ihrer Umgebung hervorgehen.
Auf den Haldenstandort betreffende zeichnerische und textliche Darstellungen im Gebietsentwicklungsplan (vgl. Nr. 13 des Planzeichenverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz) ist hinzuweisen, ebenso auf entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen und Landschaftsplänen, auf Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie Verbandsgrünflächen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet.
- 2.3.3 Planunterlagen über die Halde in geeigneten Maßstäben; aus diesen sollen das Wachsen der Halde in räumlicher Hinsicht in Abständen von 3-5 Jahren sowie die Ableitung des Oberflächenwassers - auch während der einzelnen Schüttungsphasen - ersichtlich sein.
Die vorgesehene Gestaltung sowie die beabsichtigte Rekultivierung oder sonstige Nutzbarmachung der Halde in Abständen von 3-5 Jahren und nach der Fertigstellung sind innerhalb des Betriebsplans in einem gesonderten Gestaltungs- und Rekultivierungsplan darzulegen.
In Absprache mit den betroffenen Gemeinden und der unteren Landschaftsbehörde soll bei der Aufstellung der vorgenannten Pläne von dem Unternehmer ein Landschaftsarchitekt hinzugezogen werden.
- 2.3.4 Darstellung der schützenswerten Landschaftsteile im Bereich der geplanten Halde und der Funktionen dieses Bereiches im Naturhaushalt. Dazu ist eine qualitative und quantitative Erhebung des Landschaftspotentials und Berücksichtigung des ökologischen Wirkungsgefüges nicht nur im Haldenbereich selbst, sondern auch in dem an den naturräumlichen Gegebenheiten orientierten Umfeld erforderlich.
Darstellung der erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 4-6 Landschaftsgesetz NW. Entsprechendes gilt für ausgleichende Ersatzpflanzungen im Rahmen von Umwandlungsgenehmigungen nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz.
- 2.3.5 Beschaffenheit des Schüttgutes, insbesondere Anteil der brennbaren Bestandteile, Gehalt an wassergefährdenden Stoffen, deren Verwitterungsablauf und Auswaschbarkeit sowie Gehalt an pflanzenschädlichen Stoffen.
- 2.3.6 Nachweis der Standsicherheit der Halde, sowohl im Hinblick auf die Teilböschungen wie auf die Gesamtböschung. Dazu sind Angaben über die Scherfestigkeiten, Raumgewichte und Wasserverhältnisse in und unter der Halde erforderlich. Sicherheitsabstände sind anzugeben; für gutachtliche Untersuchungen hinsichtlich der Standsicherheit kommt insbesondere die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum in Betracht.
- 2.3.7 Beschreibung und Plan über die einzusetzenden Maschinen und Einrichtungen zum Transport, zur Schüttung und ggf. zur Verdichtung der Halde und Nachweis der Vorsorge für die Sicherheit der auf der Halde beschäftigten Personen.
- 2.3.8 Darstellung, in welcher Weise auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer (hydrogeologische Verhältnisse im Bereich der zukünftigen Halde, Situation der Gewässergüte vor, während und nach der Aufhaltung, Lage von Beobachtungsbrunnen) eingewirkt wird, sowie Nachweis der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer. Für gutachtliche Untersuchungen hinsichtlich der Hydrogeologie kommt insbesondere die Westfälische Berggewerkschaftskasse in Bochum in Betracht.
- 2.3.9 Nachweis, daß die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zum frühzeitigen Erkennen von Selbstentzündungen ausreichen.
- 2.3.10 Angaben über die kulturfähigen Bodenschichten im Bereich der Halde sowie Nachweis, daß kulturfähiges Material für die Randwallbegrünung und Bepflanzung sowie für die Rekultivierung der Haldenoberfläche ausreichend zur Verfügung stehen und in geeigneter Weise aufgebracht werden kann.
- 2.3.11 Angaben über die Behandlung der oberflächennahen Schichten der Halde durch Einarbeiten von Stoffen, die geeignet sind, einen pflanzengerechten und wachstumsfördernden Wurzelraum zu schaffen.
- 2.3.12 Nachweis, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub oder Lärm durch die Anlage oder den Betrieb der Halde einschließlich des Bergtransportes auf Betriebsgelände hervorgerufen werden.
- 2.3.13 Darstellung, welche Veränderungen des Klimas, insbesondere des Kleinklimas, sich durch die Halde ergeben werden.
- 2.3.14 Darstellung der Transportmittel und -wege vom Bergwerk zur Halde entsprechend den bestehenden Absprachen mit den Gemeinden; soweit im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen oder im Schiffsverkehr auf Binnenstraßen nur nachrichtlich.
- 3 Verfahren bei der Zulassung des Betriebsplans
- 3.1 Für die Entscheidung über den Betriebsplan gilt das nach dem BBergG vorgeschriebene Verfahren.
- 3.2 In der Regel wird durch das Anlegen, die Erweiterung und die wesentliche Änderung einer Berghalde der Aufgabenbereich anderer Behörden und der Gemeinden als Planungsträger berührt. Das Bergamt beteiligt diese Behörden gemäß § 54 Abs. 2 BBergG; dabei ist Einvernehmen anzustreben. Zu den zu beteiligenden Behörden zählen insbesondere:
Der Regierungspräsident
- Bezirksplanungsbehörde
- höhere Landschaftsbehörde
- obere Wasserbehörde
Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt
- untere Wasserbehörde
- untere Landschaftsbehörde
- untere Straßenverkehrsbehörde
Die Gemeinde als Planungsträger
Die unteren Forstbehörden
Die Ämter für Agrarordnung
Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft
Die Landwirtschaftskammern
Die Wasser- und Schifffahrsdirektion
Die Wehrbereichsverwaltung
Die Deutsche Bundespost
Der Kommunalverband Ruhrgebiet.
- 3.3 Neben den in Nr. 3.2 genannten Behörden sind häufig zusätzlich sachverständige Stellen anzuhören. In Betracht kommen insbesondere:
Das Geologische Landesamt hinsichtlich der Standsicherheit sowie Fragen der Hydrogeologie und Bodenkunde
Das Landesamt für Wasser und Abfall
Die Landesanstalt für Immissionsschutz

- Die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hinsichtlich des Brandschutzes
Der Kommunalverband Ruhrgebiet hinsichtlich der Gestaltung und Rekultivierung
Die Ämter für Bodendenkmalpflege
- 3.4 Bei der Prüfung des Betriebsplanes sind vor allem die unter Nr. 4 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 4 Prüfung des Betriebsplanes
- 4.1 Grundsätzliche Gesichtspunkte
- 4.1.1 Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 ROG und die in Abschnitt I des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind - auch unter Beachtung der im Abschnitt II LEPro enthaltenen Ziele - im Gebietsentwicklungsplan gegeneinander abgewogen worden.
- Im Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob das Bergematerial zur Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an anderer Stelle sinnvoll wiederverwendet werden kann, ob das Versetzen der Berge unter Tage oder das Verstürzen in Resträumen von Tagebauen oder Steine- und Erdenbetrieben möglich ist.
- Für die hierzu erforderliche Abwägung kommen besonders folgende Gesichtspunkte in Betracht:
- Lagerstättenverhältnisse (z. B. Flözmächtigkeit, Einfallen)
 - gewähltes Abbaufahren
 - Mehrkosten bei Versatz gegenüber Bruchbau einschließlich der Herstellung der Infrastruktur
 - Größe und Höhe der geplanten Halde, insbesondere Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme und Schüttvolumen
 - Eingliederung der Halde in die nähere und weitere Umgebung und ihre Auswirkung auf das Landschaftsbild
 - Einwirkung auf andere Lagerstätten
 - Einwirkungen der Halde auf Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt
 - Transportweg und Transportmittel
 - Spätere Nutzung der Halde
- 4.1.2 Ablagerungen von Bergematerial auf Betriebsgelände, die zum Auffangen von zeitweiligen Bergeüberschüssen dienen (Pufferhalden), werden von der Regelung der Nr. 4.1.1 nicht betroffen. Bei ihnen sowie bei sonstigen Halden geringer Größe, insbesondere des Nichtkohlenbergbaus, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auf einzelne Anforderungen verzichtet werden kann.
- 4.1.3 Eine Halde soll in einer Größe zugelassen werden, die sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und für die sich nach Bergbauplanung eine Notwendigkeit bereits mit ausreichender Sicherheit erkennen läßt. Im Hinblick auf die Entwicklung insbesondere der Möglichkeiten des Bergeversatzes soll dieser Zeitraum 10 Jahre nicht überschreiten. Nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftshalden mehrerer Bergwerke angestrebt werden, um auch bei unzureichender Beurteilung der Lagerstätte auf längere Sicht oder bei Unklarheit über die Betriebsentwicklung für die weitere Zukunft einen kontinuierlichen Betrieb und eine Rekultivierung zu gewährleisten.
- In jedem Falle sind jedoch auch Überlegungen hinsichtlich der Bergewirtschaft der betreffenden Bergwerke auf möglichst weite Sicht anzustellen, damit eine sinnvolle Raum- und Landschaftsplanung unter Berücksichtigung möglicher späterer Entwicklungen erreicht wird.
- Die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung des geplanten Haldestandortes (z. B. vorlaufende Auskiesung, spätere Nutzung als Erholungsgebiet, Biotopenentwicklung) sind zu prüfen. Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken,
- welche Möglichkeiten es gibt, ggf. vorliegende Hindernisse für die Mehrfachnutzung zu beseitigen und
 - wie die Realisierung der vorgesehenen Nutzungsfolge gesichert werden kann, z. B. der Nutzungsfolge Abgrabung, Verfüllung, Aufhöhung und Einbindung von Deponien, Wiedernutzbarmachung.
- 4.2 Standort der Halde
- 4.2.1 Die Sicherung von Standorten für größere Halden (mehr als 2,5 Mio m³) erfolgt in Gebietsentwicklungsplänen, die Bereiche für Aufschüttungen, aber auch andere die Halden betreffende Ziele der Raumordnung und Landesplanung darzustellen haben. Die Bergbehörden haben die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Prüfung und Zulassung des Betriebsplans zu beachten.
- Die Beachtungspflicht besteht auch bei Halden, deren Standorte aufgrund ihrer geringen Größe nicht in Gebietsentwicklungsplänen dargestellt sind. Für solche Halden gelten im übrigen die Nrn. 4.2.2 bis 4.2.4.
- 4.2.2 Die Bergbehörden sollen darauf hinwirken, daß der Unternehmer sich so früh wie möglich von der Bezirksplanungsbehörde und anderen öffentlichen Planungsträgern bereits bei der Suche nach einem geeigneten Standort für die Halde beraten läßt. Weiterhin sollen die Bergbehörden die Bezirksplanungsbehörden unverzüglich unterrichten, sobald sie von dem Plan der Aufschüttung einer Bergehalde erfahren.
- 4.2.3 Bei der Beurteilung des Standortes werden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein:
- 4.2.3.1 Das Landschafts- und Ortsbild soll durch die Halde möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Anlegen von Halden an Hängen von Bodenerhebungen kann bezüglich des Landschaftsbildes günstig sein. Die Standsicherheit wird aber beim Anlegen an Hängen oder bei Schüttung auf geneigte Flächen ungünstiger, Bodenvertiefungen - auch solche, die durch den Abbau entstehen - sollen unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst ausgenutzt werden.
- 4.2.3.2 Der Standort der Halde ist so festzulegen, daß keine Nachteile für den Naturhaushalt, insbesondere für die Gewässer, eintreten oder zu befürchtende Nachteile durch entsprechende Maßnahmen verhütet oder ausgeglichen werden können (Nr. 4.5). Es müssen Flächen ausgewählt werden, die für die Trinkwasserversorgung ohne Bedeutung sind oder bei denen die hydrogeologische Beschaffenheit Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert.
- 4.2.3.3 Die Halde soll nach Möglichkeit auf Flächen mit geringwertigen Böden angelegt werden. Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile mit hervorgehobener Schutz- oder Erholungsfunktion sollen erhalten werden.
- 4.2.3.4 Neue Bergehalden sind so weit entfernt von schutzbedürftigen Wohngebieten und sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen anzulegen, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind. Geeignete Schallschutzmaßnahmen ergeben sich aus Nr. 4.6.4.
- 4.2.3.5 Halden sollen nicht dort angelegt werden, wo sie den Zugang zu für die Rohstoffversorgung bedeutenden mineralischen Lagerstätten (insbesondere der Steine und Erden) erschweren. Grundsätzlich ist die vorauslaufende Nutzung von Lagerstätten anzustreben.
- 4.2.4 Welche Entfernung zwischen Bergwerk und Haldestandort vertretbar ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierbei wird das Verhältnis der aufzuwendenden Kosten zu den erreichbaren und im allgemeinen Interesse liegenden Vorteilen

eine Rolle spielen. Auf die Verkehrsverhältnisse des betroffenen Gebietes ist Rücksicht zu nehmen.

4.3 Gestaltung der Halde

4.3.1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

4.3.1.1 Verhältnis von Gestaltung und Standort

Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung von Halden ist deren Lage zu Siedlungsgebieten sowie deren Bezug zu bestehenden Oberflächenformen und Funktionen der Landschaft.

- In der offenen Landschaft sollen Halden vorhandene bewegte Formen aufnehmen, d. h. Halden sollten an Böschungs- oder Terrassenkanten angelehnt werden oder natürliche Oberflächenstrukturen ergänzen.

- Darüber hinaus sollten - soweit sinnvoll und ökologisch vertretbar - vorhandene Bergsenkungs- und Abbaugelände für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen mit Bergematerial flächig saniert und eventuell maßvoll überhöht werden.

Die endgültige Gestaltung der Halde soll der geplanten Nachfolgenutzung angepaßt und im Gestaltungs- und Rekultivierungsplan dargestellt werden. In der Nähe dicht besiedelter Gebiete ist die Schaffung von Erholungsgebieten anzustreben.

4.3.2 Halden sollen großflächig in möglichst natürlichen Formen angelegt werden, um bei gleichzeitiger optimaler Bergeunterbringung eine Eingliederung in die Landschaft zu ermöglichen (Landschaftsbauwerk).

Grundlage für die Abgrenzung von Schüttflächen dürfen nicht die Zufälligkeiten von Eigentumsgrenzen sein. Es ist vielmehr anzustreben, über die Abgrenzung der Haldenflächen landschafts- oder stadtlandschaftsgerechte Gestaltungen zu ermöglichen. Das bedeutet aber auch, daß bestehende Straßen, Wege, Vorfluter und Industriebahntrassen nicht in jedem Falle Abgrenzungskriterien sein müssen; sie können auch verlegt oder über Sättel und in Tunnel geführt werden.

In der Nähe von Siedlungen ist durch entsprechende Dimensionierung und Gestaltung der Haldenkörper eine Störung der städtebaulichen Eigenart und Maßstäblichkeit zu verhindern.

4.3.3 Anhaltspunkte für die Festlegung der Schütthöhe ergeben sich in jedem Einzelfall aus den Höhenverhältnissen etwaiger benachbarter Höhenzüge, ggf. der maximalen Höhendifferenz der gewachsenen umgebenden Landschaft, der Güte des in Anspruch zu nehmenden Bodens, der vorhandenen Siedlungsdichte und der möglichen Veränderung des Lokalklimas.

4.3.4 Halden, deren Schüttgut zur Selbstentzündung neigt, soll aus Gründen des Brandschutzes eine solche Form gegeben werden, daß der Wind aus der Hauptwindrichtung eine geringe Angriffsmöglichkeit findet (Nr. 4.4.4).

4.3.5 Die Böschungen von Halden mit Neigungen steiler als 1:4 sollen bei der Aufschüttung durch Terrassen (Bermen) unterteilt werden. Die Höhe der untersten Terrasse soll 12 m, die Höhe aller weiteren Terrassen in der Regel 8 m nicht überschreiten. Anstelle von Terrassen kann auch eine Unterteilung der Haldenböschungen durch ansteigende Wege in geeigneten Höhenabständen gewählt werden.

4.3.6 Die Breite der Bermen sollte mindestens 4 m betragen und eine hanginnenseitige Entwässerung ermöglichen.

4.3.7 Der Haldenkörper soll insgesamt wechselnde Böschungsneigungen aufweisen. Die Generalböschungsneigung und die Neigung von Teilböschungen sollen der späteren Nutzung angepaßt sein. Die Neigung im Bereich des Böschungsfußes und der Böschungsoberkante sollte den harmonischen Übergang in die natürlichen Oberflächenformen sicherstellen. Die Neigung der Teilböschungen sollte nicht steiler als 1:2 sein.

Die Böschungen (sowohl die Teilböschungen wie die Gesamtböschung) dürfen nur so steil sein, daß auch bei den ungünstigsten Bedingungen (z. B. Neigung der Sohlfläche, Verwitterung des Haldenmaterials, Wasserbewegung in bzw. auf der Halde) die Standsicherheit ausreichend ist und bleibt.

Bei der Anlage der Haldenkörper ist zu beachten, daß auf Süd- und Südwesthängen eine Gefährdung des Baumwachstums durch Bodenaustrocknung besteht.

4.3.8 Die Gestaltung der Halden-Oberfläche ist der geplanten Nachfolgenutzung anzupassen.

Die Oberflächenneigungen sind abhängig von der Größe der entstehenden Fläche und der geplanten Endnutzung, z. B. schwach geneigte Oberfläche für die Landwirtschaft.

Die Oberflächenentwässerung muß in jedem Falle sichergestellt sein.

Bei geplanter forstlicher Nutzung sollen die Haldenböschungen ein möglichst ausgeprägtes Feinrelief aufweisen, um Erosionsvorgänge zu verringern und das Anreichern organischer Substanz zu fördern.

Die Neigung der Bermen soll zur Halde hin gerichtet sein. Entwässerungsgräben sind auf der Hanginnenseite der Bermen anzulegen. Die Ränder eines oberen Haldenplanums sollen entsprechend mit einer langgezogenen Anböschung (mehrere Meter Breite) und innenliegenden Entwässerungsgräben versehen werden.

Das abfließende Wasser ist zu sammeln. Die Halde sollte so angelegt werden, daß möglichst wenig Regen- oder Berieselungswasser im Bergematerial versickern und nach Durchdringen der Halde in das Grundwasser gelangen kann.

4.3.9 Die Halde ist mit den notwendigen Zugängen und Wegen zu versehen.

Das Wegesystem sollte an vorhandene Wegenetze angebunden oder darin integriert werden. Auf diese Weise wird die fertiggestellte Halde nach Beendigung der Bergaufsicht für die Bevölkerung erschlossen und so ihre Nutzbarkeit gewährleistet. Ferner sollten alte Wegeverbindungen - soweit zur Funktionssicherung benachbarter Flächen erforderlich - wiederhergestellt werden.

4.4 Schüttung

Größere Halden sollen nach einem Schüttphasenplan abschnittsweise geschüttet werden, so daß jeweils möglichst geringe Grundflächen in Anspruch genommen und frühzeitig die endgültigen Haldenoberflächen rekultiviert werden.

Jeder Schüttabschnitt, der 10 Jahre nicht überschreiten soll, soll zu einem rekultivierungs- und nutzungsfähigen Endzustand der Halde führen können.

4.4.1 Vor der Überschüttung des in Anspruch zu nehmenden Geländes sind der Mutterboden und - falls erforderlich - weiteres kulturfähiges Bodenmaterial gesondert abzutragen, soweit nicht andere Gründe, wie z. B. der Schutz des Grundwassers, entgegenstehen. Das abgetragene Material ist ggf. für die Nutzbarmachung endgültiger Haldenoberflächen (Nr. 4.7.1) zu verwenden.

4.4.2 Ist ein Teil der anfallenden Berge für Rekultivierungsmaßnahmen besonders geeignet, so soll dieser Teil nach Möglichkeit - soweit aus Gründen der Standsicherheit der Böschung möglich - zur Bildung des Haldenmantels verwendet werden.

4.4.3 Die Halden sind so anzuschütten, daß möglichst schnell große endgültige Flächen entstehen (ggf. abschnittsweise Inanspruchnahme der Grundfläche), die unverzüglich rekultiviert und ggf. noch während der Laufzeit der Halde (Teilfreigabe) genutzt werden können.

Die Fläche jedes Schüttabschnittes ist zunächst durch einen Schutzwall in Form des endgültigen Böschungsfußes gegen Siedlungs- und Erholungsgebiete sowie sonstige schutzbedürftige Nutzungen

- abzuschirmen. Dieser Schutzwall ist umgehend zu bepflanzen. Ggf. sind (Sicht-) Schutzpflanzungen auch außerhalb des direkten Haldenbereiches zu errichten.
- Gleichzeitig mit der Inangriffnahme eines neuen Schüttabschnitts ist – soweit es der Haldenbetrieb erlaubt – die Rekultivierung der vorangegangenen Abschnitte fertigzustellen und ihre Freigabe für die Nachfolgenutzung zu betreiben.
- 4.4.4 Haldenmaterial, das wegen seiner Beschaffenheit, insbesondere wegen des Anteils an brennbaren Bestandteilen, Maßnahmen zur Brandverhütung erfordert, soll so geschüttet werden, daß es dem Wind geringe Angriffsmöglichkeiten bietet. Dazu soll in jeder Schüttphase zuerst an der Hauptwindseite ein besonders verdichteter Damm angelegt werden.
- 4.4.5 Bei der Zulassung der Art der Schüttung ist darauf zu achten, daß auch während der Schüttzeit das Landschaftsbild nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt wird.
- 4.4.6 Um die vertikale Durchsickerung der Niederschläge durch die Halde zu vermindern, die Brandgefahr zu verringern, die Standsicherheit der Böschungen zu verbessern und das verfügbare Haldenvolumen besser auszunutzen, ist es grundsätzlich notwendig, Bergematerial gemäß den speziellen Anforderungen zu verdichten. Dies gilt nicht für den Haldenmantel. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen muß vom Bergbaubetriebenden nachvollziehbar begründet werden.
- 4.5 Gewässer
- 4.5.1 Grundwasser
- 4.5.1.1 Für die Errichtung einer Halde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landesoberbergamtes im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten nach §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erforderlich.
- In der Erlaubnis werden diejenigen Bedingungen und Auflagen gemacht, die zum Schutz des Grundwassers im Einzelfall erforderlich sind.
- 4.5.1.2 Zur Feststellung der Einwirkungsmöglichkeiten der Halde auf das Grundwasser ist es erforderlich, die Beschaffenheit des anzuschüttenden Materials und seiner Verwitterungsprodukte in dieser Hinsicht zu untersuchen. Besondere Gefahr für das Grundwasser besteht z. B., wenn das Haldenmaterial hohe Anteile an wasserlöslichen Chloriden und Sulfaten, Schwefelkies oder Schwermetallen enthält.
- 4.5.1.3 Die Höhe des Grundwasserspiegels sowie die Fließrichtung und die Beschaffenheit des Grundwassers sind rechtzeitig festzustellen sowie auch während und nach der Haldenaufschüttung zu beobachten. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters und die Lage öffentlicher und privater Wasserversorgungsanlagen in der Umgebung sind zu ermitteln. Die ermittelten Daten sind zuzüglich der Wasserschutzgebiete bzw. der Einzugsgebiete der Wasserentnahmestellen in Karten eingetragen vorzulegen.
- 4.5.2 Oberirdische Gewässer
- Werden die von der Halde abfließenden oder von ihr austretenden Wässer gesammelt und in ein Gewässer eingeleitet, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG). In der Erlaubnis werden diejenigen Bedingungen und Auflagen gemacht, die zum Schutz des Gewässers, in das eingeleitet wird, im Einzelfall erforderlich sind.
- 4.6 Immissionsschutz
- 4.6.1 Halden und die zu ihrer Anschüttung eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm vermieden werden.
- 4.6.2 Als Maßnahmen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik geeignet sind, Staubemissionen einzuschränken, kommen z. B. in Betracht:
- Möglichst geringe Abwurfhöhen an Abwurf- und Übergabestellen, ggf. Kapseln dieser Stellen.
 - Einrichtungen zum Berieseln des Kippgutes mit Wasser, insbesondere an Abwurf- und Übergabestellen, sowie auf Lastkraftwagen.
 - Schnelle Begrünung endgültiger Haldenoberflächen (vgl. Nr. 4.7).
 - Rechtzeitiges Anlegen einer Grünzone als Schutzpflanzung um das Haldengelände (vgl. 4.7.2).
 - Aufbringen geeigneter Bindemittel auf Haldenoberflächen (einschl. der Böschungen), die unter dem Einfluß des Windes zu Staubaufwirbelungen neigen. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Beeinträchtigung der Gewässer und der Pflanzen eintritt.
 - Befestigung und Verdichtung der Haupthaldenstraßen sowie Säuberung und Berieselung zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen. Nur in begründeten Einzelfällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Eine regelmäßige Säuberung von Lastkraftwagen ist erforderlich.
- 4.6.3 Als Maßnahmen, die nach dem derzeitigen Stand der Technik geeignet sind, den Einfluß des Windes auf die Halde zu vermindern, können z. B. in Betracht kommen:
- Geringe Angriffsmöglichkeiten des Windes durch geeignete Formgebung der Halde (vgl. Nr. 4.3.4).
- Geeignete Schüttung mit dem Ziel, die Windseite der Halde schnell begrünen zu können (vgl. Nr. 4.4.4).
- Verstürzen von Material, das Maßnahmen zur Brandverhütung erforderlich macht, im Windschatten von unbrennbarem Material (vgl. Nr. 4.4.4).
- Verdichten lockeren Materials (vgl. 4.4.6).
- Unverzügliche Bepflanzung und Nutzbarmachung endgültiger Haldenoberflächen (vgl. Nr. 4.4.3).
- Überwachung durch Begehung und erforderlichenfalls Temperatur- und CO-Messungen, um notwendige Gegenmaßnahmen bei ersten Anzeichen einer Erwärmung rechtzeitig treffen zu können. Über die Messungen und Überwachungsergebnisse ist ein Betriebsbuch zu verlangen.
- 4.6.4 Eine Verringerung der Lärmimmissionen kann z. B. dadurch erreicht werden, daß
- die Halde so geplant wird, daß Transportvorgänge von schutzbedürftigen Gebieten abgewandt sind,
 - bei lärmempfindlicher Umgebung Förderbänder eingesetzt werden, die selbst nicht als Geräuschquelle stören dürfen,
 - auf dem Haldengelände Lärmschutzwälle aufgeschüttet werden,
 - zeitliche Betriebsbeschränkungen ausgesprochen werden,
 - für die Planierfahrzeuge Schallschutz verlangt wird, der über die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Baumaschinen hinausgeht.
- 4.7 Die Wiedernutzbarmachung muß nutzungsbezogen erfolgen. Das heißt: Umfang des Bodenauftrages, Art der Einarbeitung und Art der Begrünung hängen von der späteren Nutzung ab.
- 4.7.1 Boden
- 4.7.1.1 Endgültige Haldenoberflächen sind unverzüglich mit nach Nr. 4.4.1 und 4.4.2 gewonnenem kulturfähigen Material für die Bepflanzung und Begrünung vorzubereiten, soweit nicht eine andere Nutzung vorgesehen ist.
- Auf das Aufbringen kulturfähigen Materials kann verzichtet werden, wenn das rohe Bergematerial in angemessener Zeit – ggf. nach besonderer Behandlung – gleiche oder bessere Bepflanzungsergebnisse erbringt. Verdichtete Oberflächen können aufgelockert werden, sofern die Verdichtung nicht wirkungslos gemacht wird. Falls eine Auflockerung nicht möglich ist, ist die Rekultivierung auf andere Weise sicherzustellen.
- 4.7.1.2 Mächtigkeit und Güte des kulturfähigen Materials richten sich in der Regel nach der vorgesehenen

Nutzung der Haldenoberfläche und nach dem ursprünglich vorhandenen Boden auf dem Standort der Halde.

- 4.7.1.3 Wenn über den gem. Nr. 4.7.1.2 erforderlichen Boden hinaus noch zusätzliches kulturfähiges Material benötigt wird, so sollte nach Möglichkeit dieses z. B. von in der Nähe liegenden Tagebauen, Baustellen und insbesondere Müllkompostwerken beschafft werden.
- 4.7.1.4 Wird das erforderliche kulturfähige Material nicht sofort für die Auftragung benötigt, so ist es bis zu seiner Verwendung sachgemäß zu lagern.
- 4.7.1.5 Zur Beurteilung des Bodens bzw. des kulturfähigen Materials sollte eine Sachverständigenstelle oder die zuständige Behörde im Wege der Amtshilfe zugezogen werden (vgl. Nr. 3.1 und 3.2).
- 4.7.2 Einsaat und Bepflanzung
- 4.7.2.1 Die nach Nr. 4.7.1.1 vorbereiteten Haldenoberflächen sind unverzüglich zu begrünen und zu bepflanzen.
- 4.7.2.2 Um die Halden schon während ihrer Schüttung in die Landschaft einzufügen und gegenüber der Umgebung abzuschirmen, ist es notwendig, eine ausreichende Bepflanzung, die 25 Meter Pflanzbreite nicht unterschreiten sollte, möglichst frühzeitig vor Schüttbeginn vorzunehmen. Dazu sind standortgerechte, rasch wachsende Gehölze erforderlich. Die Pflanzungen der Halden, die Rahmenpflanzungen und sonstige gliedernde und belebende Elemente (Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und kleine Wäldchen) in der Umgebung sollten durch ergänzende Pflanzungen zu einem Gesamtsystem entwickelt werden.
- T. 4.7.3 Für die wachsenden Halden mit einem Kippvolumen von mehr als 250 000 t/a ist zum 1. September eines jeden Jahres von dem Bergamt durch Auflagen zum Betriebsplan ein Bericht mit einem in den Nummern 4.7.3.1 bis 4.7.3.3 genannten Inhalt zu verlangen.
- 4.7.3.1 Pläne im Maßstab 1:2500 oder größer mit Angaben über
- zugelassene und überkippte Haldengrundflächen
 - endgültig gestaltete und wieder nutzbar gemachte Außenböschungen und Haldenoberflächen
 - Flächen, die im folgenden Kalenderjahr gestaltet bzw. wieder nutzbar gemacht werden sollen mit Angaben über die vorgesehene Art der Wiedernutzbarmachung, z. B. Angaben über das Pflanzschema, den zahlenmäßigen Bedarf an Pflanzware, Zeitplan der Pflanzung, Pflegemaßnahmen, vorbereitende Maßnahmen, ggf. Zwischenbegrünung (Anspritzenverfahren), Sukzession etc.
- 4.7.3.2 Für alle Flächen, die im folgenden Kalenderjahr wieder nutzbar gemacht werden sollen, bodenkundliche Kennwerte des Haldenuntergrundes im Wurzelbereich, ggf. für notwendig erachtete Meliorationsmaßnahmen, wie z. B. pH-Wert-Beeinflussung, Verbesserung des Nährstoffangebotes durch Einbau von geeigneten Stoffen etc.
- 4.7.3.3 Beurteilung der gestalteten und wieder nutzbar gemachten Flächen durch eine auf dem Gebiet des Forstwesens bzw. der Landwirtschaft fachkundige Person mit Erfassung der Bereiche, in denen Nachbesserungen, Pflegemaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen etc. notwendig sind, Auskunft über Art und Umfang dieser Maßnahmen: Neupflanzung, Nachpflanzung, Düngung, Läuterung, Schutz gegen Wildverbiß etc.
- 4.7.4 Falls dies für eine geordnete Wiedernutzbarmachung erforderlich ist, soll das Bergamt gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG einen Sonderbetriebsplan über die im folgenden Kalenderjahr beabsichtigten Maßnahmen mit den in den Nummern 4.7.3.1 bis 4.7.3.3 genannten Angaben verlangen.

- 5 Der Gem. RdErl. v. 4. 9. 1967 - SMBl. NW. 750 - wird hiermit aufgehoben.

922

9211
2129
2130
2151

**Ausrüstung und Verwendung
von Kennleuchten für blaues Blinklicht
(Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen
mit einer Folge von Klängen verschiedener
Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz-
und Kommando-Kraftfahrzeugen
der Feuerwehren,
des Katastrophenschutzes,
des Rettungsdienstes und
des Blutspendedienstes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - IV/A 2 - 21-31/20-22-38-28/84 -
d. Innenministers - V/B 4 - 4.422 - 01 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- V C 1 - 0713.39 -
v. 9. 7. 1984

- 1 Ausrüstungsvorschriften
- Nach § 52 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 StVZO i. V. m. § 55 Abs. 3 StVZO dürfen folgende Kraftfahrzeuge mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und mit einer Warnvorrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein:
- 1.1 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind solche, die für den Einsatz der Feuerwehr besonders gestaltet und die dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend zur Aufnahme der Besatzung, der feuerwehrtechnischen Beladung sowie der Lösch- und sonstigen Einsatzmittel eingerichtet sind.
- Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Katastrophenschutz sind bestimmte bauliche Merkmale oder Ausrüstungsteile nicht Voraussetzung. Entscheidend ist, daß das Kraftfahrzeug einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes angehört. Hierzu zählen:
- 1.1.1 alle bundes- und landeseigenen sowie durch die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden beschafften Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes;
- 1.1.2 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der im Katastrophenschutz aufgrund festgestellter allgemeiner und besonderer Eignung mitwirkenden privaten Organisationen, soweit diese organisationseigenen Kraftfahrzeuge dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehen und in eine Einheit des Katastrophenschutzes eingegliedert sind;
- 1.1.3 Kraftfahrzeuge privater Halter, die als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge in den Fahrzeugpark einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes eingegliedert sind und ihr ständig und ausschließlich zur Verfügung stehen.
- 1.2 Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes
- Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Rettungsdienst nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699) - SGV. NW. 215 -, ist entscheidend, daß es sich um Kraftfahrzeuge der Träger nach § 2 RettG oder der nach § 9 RettG im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten handelt.
- Bei Kraftfahrzeugen der freiwilligen Hilfsorganisationen und Dritten ist darauf zu achten, daß eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 RettG mit einem öffentlich-rechtlichen Träger nach § 2 RettG abgeschlossen ist.

Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankenkraftwagen nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 StVZO (Notarztwagen, Rettungswagen u. Krankentransportwagen).

1.3 Notarzt-Pkw des Rettungsdienstes

Notarzt-Pkw sind ebenfalls Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes. Sie dienen der Beförderung des Notarztes zum Notfallort beim Betrieb des Notarztwagens im Rendezvous-System.

1.4 Einsatzfahrzeuge des Blutspendedienstes

Für die Zugehörigkeit eines Kraftfahrzeuges zum Blutspendedienst ist entscheidend, daß das Kraftfahrzeug dem Blutspendedienst angehört, ihm ständig und ausschließlich als Einsatzfahrzeug für Notfalleinsätze zur Verfügung steht, nach seiner Einrichtung zur Beförderung von Blutkonserven geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Kraftfahrzeug des Blutspendedienstes anerkannt ist.

Der Blutspendedienst umfaßt Blutspendezentralen der Hilfsorganisationen sowie Blutspendeinrichtungen der Krankenhäuser, die in wesentlichem Umfang Blutkonserven und Blutpräparate herstellen und für eine Notfallversorgung bereithalten. Diese Einrichtungen werden im „Versorgungsplan im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen“ erfaßt und bekanntgegeben - RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 4. 1975 (SMBl. NW. 2129) -.

Nicht im Eigentum einer Einrichtung des Blutspendedienstes stehende Kraftfahrzeuge sind als zum Blutspendedienst gehörend anzusehen, wenn sie aufgrund einer besonderen Vereinbarung der Einrichtung des Blutspendedienstes wie eigene Fahrzeuge zur Verfügung stehen.

2 Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

2.1 Nach § 38 Abs. 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Die Verwendung von blauem Blinklicht allein ist in diesen Fällen unzulässig.

2.1.1 Die Führer der Kraftfahrzeuge sind unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 5a StVO von den Vorschriften der StVO befreit (Sonderrechte); sie besitzen anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber jedoch keine „Vorrechte“. Dies erfordert von den Kraftfahrzeugführern erhöhte Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Die Sonderrechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeübt werden.

2.1.2 Es ist unzulässig, blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn bei Ausbildungs- und Werkstattfahrten zu betätigen. Dagegen ist die gemeinsame Verwendung der Warneinrichtungen bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig. Den Kraftfahrzeugführern von Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen ist deshalb der Fahrtzweck vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben.

Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen bedürfen für Feuerwehrfahrzeuge der Genehmigung der Gemeinde als Träger des Feuerschutzes, für Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, für die übrigen Kraftfahrzeuge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2.2 Blaues Blinklicht allein darf gemäß § 38 Abs. 2 StVO nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden (mindestens vier Fahrzeuge) verwendet werden. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein löst für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht die Pflicht aus, sofort freie Bahn zu schaffen. Es wird kein „Vorrecht“ begründet. Die Betätigung des blauen Blinklichts allein ist bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen zulässig.

2.3 Auf Rückfahrten von Einsätzen dürfen das blaue Blinklicht und das Einsatzhorn nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitstelle.

2.4 Die mißbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht mit oder ohne Einsatzhorn ist gem. § 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO ordnungswidrig; führt sie zur Schädigung von Personen oder Sachen, so ist der Führer oder der, der die Anordnung zur Betätigung der Warneinrichtungen gegeben hat, ggf. strafrechtlich verantwortlich und schadenersatzpflichtig.

2.5 Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge dürfen nur durch zuverlässige Kraftfahrzeugführer geführt werden. Die Kraftfahrzeugführer sind jährlich mindestens einmal im Rahmen der Kraftfahrerfortbildung über die Voraussetzungen und das Verhalten beim Fahren von Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn - insbesondere über die Bedeutung der §§ 35 und 38 StVO - ausreichend zu belehren. Die Kraftfahrzeugführer sollen nach Abschluß des Unterrichts durch Unterschrift bestätigen, daß sie belehrt wurden.

Die Träger des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, die freiwilligen Hilfsorganisationen und die Träger von Einrichtungen des Blutspendedienstes führen hierüber einen Nachweis. Die freiwilligen Hilfsorganisationen und die Träger von Einrichtungen des Blutspendedienstes haben jährlich einmal den Nachweis den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Die Regierungspräsidenten sind zur Überprüfung berechtigt.

3 Sonderbestimmungen für Kreis- und Bezirksbrandmeister

Soweit die Kreis- und Bezirksbrandmeister Einsatzaufgaben der Feuerwehren wahrnehmen, sind sie berechtigt, die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO in Anspruch zu nehmen.

Die Kommando-Kraftfahrzeuge der Kreis- und Bezirksbrandmeister können daher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet werden. Sofern diese Fahrzeuge nicht nur für die Fahrten im Feuerwehreinsatz verwendet werden, sind die Kennleuchten für blaues Blinklicht durch geeignete Vorrichtungen so an den Fahrzeugen anzubringen, daß sie jederzeit abgedeckt oder abgenommen werden können; sie dürfen nur bei Einsatzfahrten zur Brand- oder Unfallstelle benutzt werden.

4 Der gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 7. 1978 (SMBl. NW. 922) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1984 S. 936.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 7. 1984 - IV/A 1 - 42 - 80/3 (27/84)

Mein RdErl. v. 12. 3. 1984 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben im Negativkatalog I (Anlage 1) zu den Gemeinden Marienhäfe, Wiesmoor und Nordhorn sowie zu den Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch erhalten folgende Fassung:

Marienhäfe	} 1.1.-31.12. von 6.00-8.30 u. 15.30-19.00 Uhr
Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft (Z 310 StVO)	
Wiesmoor	
B 436 von km 8,5 bis km 10,0 (K 105)	

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1984	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
2.2 Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter und Ergänzungsmaßnahmen sowie für geringfügige Investitionen gem. § 9 KHG	50,000	20,000	30,000
2.3 Reserve für Verteuerungen der Maßnahmen nach Nr. 2.1 und für unabdingbare Notmaßnahmen, darunter für Verteuerungen der Maßnahmen nach Nr. 2.1 a) 22,5 Mio. DM	57,500	5,000	52,500
2.4 Ersatzneubauten u. größere Sanierungsmaßnahmen			
2.4.1 Kath. Krankenhaus Philippusstift Essen Generalsanierung	50,000	0,800	49,400
2.4.2 Ev. Krankenhaus Köln-Kalk Ersatzneubau II. BA (Bettentrakt)	34,500	1,500	33,000
2.4.3 St. Vincenz-Hospital Köln-Nippes Generalsanierung	38,300	0,900	37,400
2.4.4 Fachklinik Hornheide Münster-Handorf Ersatzneubau	56,000	1,000	55,000
2.4.5 Orthopädische Anstalten Volmarstein Wetter Ausbau des Rohbaus – Sanierung II. Bauabschnitt	21,000	1,000	20,000
zusammen	199,800	5,000	194,800
2.5 Sanierungs- und besonders dringliche kleinere Baumaßnahmen			
2.5.1 Regierungspräsident Arnsberg			
2.5.1.1 Kath. Krankenhaus Dortmund-West Erneuerung Aufzugsanlagen, Einrichtung des Verbindungsganges	1,000	0,400	0,800
2.5.1.2 Städt. Kliniken Dortmund Sanierung der Zentralküche	4,500	1,500	3,000
2.5.1.3 Knappschafts-Krankenhaus Dortmund-Brakel Sanierung von zwei Pflegestationen	2,300	0,800	1,500
2.5.1.4 Marien-Hospital Hagen Sanierung der Haustechnik	1,200	0,400	0,800
2.5.1.5 St. Vinzenz-Hospital Menden Sanierung des Behandlungstraktes	3,000	1,000	2,000
2.5.1.6 St. Martinus-Hospital Olpe Erweiterung der psychiatrischen Abteilung	6,700	2,300	4,400
2.5.1.7 Marienkrankenhaus Schwerte Neubau einer Intensivpflegestation	1,500	0,500	1,000
2.5.1.8 Mariannen-Hospital Werl Errichtung einer Ersatzstromversorgungsanlage	1,300	0,500	0,800
2.5.2 Regierungspräsident Detmold			
2.5.2.1 Ev. Johannes-Krankenhaus Bielefeld Anbau von Naßzellen, Erweiterung Funktionsräume Urologie, Intensivpflege	4,000	1,400	2,600
2.5.2.2 Krankenanstalten Sarepta Bielefeld Sanierung des gynäkologischen Operationssaales	2,000	0,800	1,400

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1984	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
2.5.2.3 St. Nikolaus-Hospital Büren Erweiterung und Erneuerung der elektrischen Anlagen, Errichtung Intensivpflegestation, Sanierung OP und chirurgische Ambulanz	3,000	1,000	2,000
2.5.2.4 Klinikum Minden Sanierung Altbau (neurologische Klinik)	2,200	0,700	1,500
2.5.2.5 St. Johannesstift Paderborn Ausbau Aufzugsystem, Verbesserung OP-Bereich	3,500	1,200	2,300
2.5.2.6 St. Josefs-Krankenhaus Salzkotten Sanierung der Außenfassade	1,500	0,500	1,000
2.5.3 Regierungspräsident Düsseldorf			
2.5.3.1 Ev. und Johanniter-Krankenanstalten Duisburg-Nord/Oberhausen Erweiterung der psychiatrischen Abteilung	3,500	1,200	2,300
2.5.3.2 Kreiskrankenhaus Grevenbroich Sanierungsmaßnahmen	6,000	2,000	4,000
2.5.3.3 St. Josef-Krankenhaus Hilden Sanierung im Bettenbereich	6,000	2,000	4,000
2.5.3.4 St. Josef-Hospital Krefeld-Uerdingen Teilsanierung	6,000	2,000	4,000
2.5.3.5 Krankenhaus Maria-Hilf GmbH Betriebsstelle Franziskushaus Mönchengladbach Errichtung einer neuen urologischen OP-Abteilung	5,100	1,700	3,400
2.5.3.6 St. Josef-Hospital Oberhausen-Sterkrade Umbau und Sanierung des Behandlungsbereiches	3,400	1,100	2,300
2.5.3.7 St. Josefs-Krankenhaus Wuppertal-Elberfeld Neueinrichtung und Verlegung der Intensivpflegestation	1,400	0,400	1,000
2.5.3.8 Städt. Kliniken Wuppertal Verlegung Wachstation, Sanierung chirurgische OP's und Ambulanz im Klinikum Elberfeld	5,100	1,700	3,400
2.5.3.9 St. Josef-Hospital Xanten Neubau Intensivpflegestation	2,000	0,600	1,400
2.5.4 Regierungspräsident Köln			
2.5.4.1 Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau Umbau des Hauses 11	1,000	0,300	0,700
2.5.4.2 Gemeindekrankenhaus Eitorf Sanierung Pflegebereich	6,000	2,000	4,000
2.5.4.3 Marien-Hospital Erftstadt-Frauenthal Sanierung des OP-Traktes	2,000	0,600	1,400
2.5.4.4 Kurklinik Zissendorf Hennef Ausbau der Therapie	1,200	0,400	0,800
2.5.4.5 Krankenhaus St. Elisabeth Jülich Fortsetzung der Um- und Ausbaumaßnahmen (II. Bauabschnitt)	5,200	1,800	3,400

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1984	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
2.5.4.6 St. Hildegardis-Krankenhaus Köln-Lindenthal Umbau der Intensivpflegestation	1,400	0,500	0,900
2.5.4.7 Krankenhaus Maria-Hilf Rheinbach Sanierung Behandlung	4,000	1,200	2,800
2.5.4.8 Kinderklinik St. Augustin Fassadenerneuerung	2,000	0,700	1,300
2.5.4.9 Krankenhaus Wermelskirchen Erweiterung des OP-Traktes	8,000	2,700	5,300
2.5.3.10 Krankenanstalten Marienborn Zülpich-Hoven Umbau Therapie	1,400	0,500	0,900
2.5.5 Regierungspräsident Münster			
2.5.5.1 St. Elisabeth-Krankenhaus Beckum Sanierung der chirurgisch-orthopädischen OP-Abtei- lung	1,900	0,600	1,300
2.5.5.2 St. Antonius-Krankenhaus Bottrop-Kirchhellen Teilumstrukturierung in eine psychiatrische Abtei- lung	3,400	1,200	2,200
2.5.5.3 Westfälische Landesklinik Dortmund Errichtung eines Anbaus mit Aufzug an das Kranken- gebäude Haus 16	1,000	0,300	0,700
2.5.5.4 Franz-Hospital Dülmen Errichtung einer Intensivpflegestation	2,000	0,600	1,400
2.5.5.5 Marien-Hospital Emsdetten Erweiterung des Behandlungstraktes, Verbesserung der Hygiene im OP-Bereich	6,100	2,000	4,100
2.5.5.6 St. Elisabeth-Stift Gelsenkirchen-Buer-Erle Einrichtung psychiatrischer Abteilung	4,400	1,400	3,000
2.5.5.7 v. Bodelschwingh-Krankenhaus Ibbenbüren Teilsanierung	6,000	2,000	4,000
2.5.5.8 Augusta-Hospital Isselburg-Anholt Physiotherapeutisches Bewegungsbad, Aufzugsanla- ge, Haupteingang	2,200	0,700	1,500
2.5.5.9 Paracelsus-Klinik Marl Sanierungsmaßnahmen im Behandlungstrakt	4,000	1,300	2,700
2.5.6 Reserve für Verteuerungen der unter 2.5 aufgeführten Einzelmaßnahmen	10,600	3,700	6,900
zusammen	150,000	50,000	100,000

3 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Die Genehmigung zum Baubeginn wird erst durch besonderen Erlaß erteilt.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG entsteht erst mit der Feststellung der Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm, die mit dem Bewilligungsbescheid verbunden wird.

4 Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gem. § 10 KHG stehen 483,00 Mio. DM zur Verfügung.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Nordrhein nach § 56 Abs. 2 BBiG**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. Juli 1984 - I C 1 - 1500 - 7424

Aufgrund von § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes ist bei der Tierärztekammer Nordrhein ein Berufsbildungsausschuß zu errichten. Unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die im Bezirk der Tierärztekammer Nordrhein bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 135, 4000 Düsseldorf 30 bis spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in den Berufsbildungsausschuß der Tierärztekammer Nordrhein einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

- MBl. NW. 1984 S. 942.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 7. 1984 - VI/A 3-32-02/435-450/84

Planfeststellung

für den Neubau der A 52 von Bau-km 14,6+43 (B 230 bei Waldniel) bis Bau-km 19,8+55 (B 230 bei Hostert) einschließlich der Anschlußstelle A 52/L 371, des provisorischen Anschlusses der B 230, des Baus von Lärmschutzanlagen sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Straßen, Gewässern und sonstigen Anlagen in der Gemeinde Schwalmtal, Gemarkungen Amern und Waldniel, Kreis Viersen.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 20. Juli 1984 - VI/A 3-32-02/435-450/84 - habe ich den Plan für die o. a. Baumaßnahme gem. §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), festgestellt.

Dem Träger der Straßenbaulast sind in Abschnitt 4. des Beschlusses Auflagen und Verpflichtungen auferlegt worden.

Im Planfeststellungsbeschuß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der

Gemeinde Schwalmtal, Bauamt, Niederstr. 54, Zimmer 7,

und im

Rheinischen Autobahnamt Krefeld, Grenzstr. 140, 4150 Krefeld,

in der Zeit

vom 30. August bis zum 13. September 1984

während der für den Publikumsverkehr festgesetzten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 18 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 FStrG).

Der Planfeststellungsbeschuß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich beim Rheinischen Autobahnamt Krefeld, Grenzstr. 140, 4150 Krefeld, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

- MBl. NW. 1984 S. 942.

236

I.

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 22. 6. 1984 (MBl. NW. S. 847)

**Richtlinien
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes im Zuständigkeitsbereich
der Staatlichen Bauverwaltung
Nordrhein-Westfalen - RL Bau NW -**

Die Anlagen M 46.2 und M 46.3 werden wie folgt berichtigt: Anla

Im Kopf der Anlage M 46.2 muß der Klammerzusatz statt Durchschrift für die Einnahmebuchung lauten: **(Durchschrift für die Kasse);**

im Kopf der Anlage M 46.3 muß der Klammerzusatz statt Durchschrift für die Ausgabebuchung lauten: **(Durchschrift als Entwurf).**

Änderungsanordnung

943

M 46.2

für eine Umbuchung (Durchschrift für die Kasse)

RLBau NW

02/84

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
Buchungsstelle für die Einnahmebuchung	DM	Pf.	Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Buchungsstelle für die Ausgabebuchung	DM	Pf.	Bauausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle			Ort, Datum
Rechnerisch richtig (Unterschrift)	Sachlich richtig (Unterschrift)		Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen. (Anordnungsbefugter)
An (Kasse)	Nur von der Kasse auszufüllen		
	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titelbuch	
		Datum	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)		

Durchschrift — als Anordnung ungültig

Änderungsanordnung

944

M 46.3

für eine Umbuchung (Durchschrift als Entwurf)

RLBau NW

02/84

Haushaltsjahr 19 ____			
____ Ausfertigung als Beleg für ____			
Buchungsstelle für die Einnahmebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
Summe			
Buchungsstelle für die Ausgabebuchung	DM	Pf.	Bausgabebuch/Kostenzusammenst. Nr. ____ Seite ____
			Beleg-Nr.
			Haushaltsüberwachungsliste-Bau Nr. ____ Seite ____
			Nr.
Summe			
Begründung der Umbuchung (Nr. 26, 34 VV zu § 70 LHO)			
Dienststelle			Ort, Datum
Rechnerisch richtig	Sachlich richtig		Die Beträge sind, wie angegeben, umzubuchen.
(Unterschrift)	(Unterschrift)		(Anordnungsbefugter)
An	Nur von der Kasse auszufüllen		
(Kasse)	Umgebucht am:	Betrag	DM
		Nr. der Buchung im Titelbuch	
(Eingangsstempel der Kasse)	(Bescheinigung der Kasse)	Datum	

Durchschrift — als Anordnung ungültig

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 33 v. 17. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2030		Berichtigung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 31. Oktober 1982 (GV. NW. 1982 S. 730)	401
213	12. 6. 1984	Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau (Brandschauverordnung – BrSchVO-)	390
223	28. 5. 1984	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) – Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO – SpA)	390
223	4. 6. 1984	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	396
2251 2254	15. 6. 1984	Erste Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebietsVO)	401
2251 2254	15. 6. 1984	Zweite Verordnung zur Durchführung des Kabelversuchsgesetzes NW (VersuchsgebührenVO)	401

– MBl. NW. 1984 S. 945.

Nr. 34 v. 23. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
20301	22. 6. 1984	Verordnung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit Bestehen der Laufbahnprüfung in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	404
216	15. 6. 1984	Erste Verordnung zur Änderung der Betriebskostenverordnung	404
2170	13. 6. 1984	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	404
223	22. 6. 1984	Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	404
223	22. 6. 1984	Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	405
230	19. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz)	407
7842	22. 6. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung	409
791	22. 6. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Artenschutzes (Zuständigkeits-VO-WA)	409

– MBl. NW. 1984 S. 945.

Nr. 35 v. 30. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	28. 6. 1984	Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO – FH)	411
223	19. 7. 1984	Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO – SI)	412
223	17. 7. 1984	Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrFV-NW)	416

– MBl. NW. 1984 S. 945.

Nr. 36 v. 31. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
232	26. 6. 1984	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW)	419

– MBl. NW. 1984 S. 945.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils	157	Wiedergabe des Inhalts bzw. Schilderung der Darstellung. — Das Gesetz bedroht das Anbieten oder Überlassen bzw. das Verteilen usw. von pornographischen Schriften im Sinne des § 11 III StGB im Versandhandel schlechthin mit Strafe. Es ist unerheblich, ob der Versandhändler Maßnahmen ergreift, die nach seiner Meinung geeignet sind, den Interessen des Jugendschutzes bei seinem Vertrieb pornographischer Schriften gerecht zu werden.	
Angelegenheiten der Notare	161	OLG Düsseldorf vom 16. April 1984 — 5 Ss 42/84 — 75/84 I	164
Bekanntmachungen 162			
Personalmeldungen 162			
Ausschreibungen 164			
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 11 III, § 184 I Nr. 3; GJS § 4 I Nr. 3, 6 Nr. 2, § 21 I Nr. 3; StPO § 267 I und V Satz 1. — Um dem Revisionsgericht die Überprüfung rechtsfehlerfreier Anwendung des Strafgesetzes zu ermöglichen, muß der Tatrichter im einzelnen darlegen, woraus sich die Kennzeichnung von Schriften im Sinne des § 11 III StGB als pornographisch ergibt. Zur zuverlässigen Abgrenzung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Darstellungen bedarf es im allgemeinen einer detaillierten		2. StVO § 8 I Satz 2 Nr. 2. — Ob ein Weg ein „Feld- oder Waldweg“ ist, richtet sich ausschließlich nach seiner Verkehrsbedeutung, nicht nach seiner äußeren Beschaffenheit.	
		OLG Köln vom 10. Januar 1984 — 3 Ss 879/83	166
		3. OWiG § 33 I Nr. 1. — Die Übersendung eines Anhörungsbogens unterbricht die Verjährung nur, wenn die entsprechende Anordnung aktenkundig gemacht und das Datum der Anordnung mit Unterschrift oder Handzeichen des zuständigen Beamten abgezeichnet ist.	
		OLG Köln vom 10. Januar 1984 — 3 Ss 808/83	167
		— MBl. NW. 1984 S. 946.	

Nr. 15 v. 1. 8. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Stellenbesetzung	169	weit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen.	
Verwaltungsanordnung über die Organisation der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel	170	BVerfG vom 2. Mai 1984 — 2 BvR 1413/83	174
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	170	Strafrecht	
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	170	1. StVO § 41 II Nr. 5 (Zeichen 241); VwVfG § 43 I, § 44; OWiG § 11 II. — Wird eine bisher für den allgemeinen Verkehr zugelassene Straße von der Straßenverkehrsbehörde durch Aufstellen des Zeichens 241 nach § 41 II Nr. 5 StVO zur Fußgängerzone bestimmt, ohne daß auch eine wegerechtliche Widmungsbeschränkung vorgenommen wird, so ist der in dem aufgestellten Verkehrszeichen zu sehende Verwaltungsakt zwar fehlerhaft, aber nicht nichtig und deshalb von den Verkehrsteilnehmern zu beachten. — Das Zusatzschild „Lieferverkehr frei“ zum Zeichen 241 bezieht sich ausschließlich auf den Warenverkehr. Es erlaubt nicht das Abholen und Bringen von Personen mit Kraftfahrzeugen. — Ein Verbotsirrtum liegt nicht vor, wenn der Täter bei der Vornahme seiner Handlung die Vorstellung hat, möglicherweise Unrecht zu tun, und diese Möglichkeit in seinen Willen aufnimmt, auch wenn er auf die Richtigkeit seiner — unzutreffenden — Rechtsauffassung vertraut.	
Bekanntmachungen 171			
Personalmeldungen 171			
Ausschreibungen 173			
Gesetzgebungsübersicht 173			
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
GG Artikel 16 II Satz 2, Artikel 19 IV. — Für die gerichtliche Prüfung im Verfahren nach §§ 11, 10 III Satz 2 AsylVfG, § 80 V VwGO der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge getroffenen Feststellung, ein Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, ist es von Verfassungs wegen geboten, daß sich die Verwaltungsgerichte nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Feststellung begnügen, sondern die Frage der Offensichtlichkeit, soll sie bejaht werden, erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit nur für das Eilverfahren, klären und inso-		OLG Düsseldorf vom 5. April 1984 — 5 Ss (OWi) 37/84 — 23/84 I	177
		2. StPO § 114. — In dem Haftbefehl sind Beweismittel insoweit anzuführen, als dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden. Eine Auseinandersetzung mit der Qualität der Beweismittel ist im Untersuchungshaftverfahren dagegen nicht geboten.	
		OLG Düsseldorf vom 15. März 1984 — 1 Ws 149/84	179
		— MBl. NW. 1984 S. 946.	

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X